

299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 09

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz
1957 und das Opferfürsorgegesetz geändert
werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 62/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 3 044 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH bis 80 vH ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen:

Minderung der Erwerbsfähigkeit	vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981	vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982	vom 1. Juli 1982 an
30 vH	18 vH	18 vH	20 vH
40 vH	27 vH	30 vH	30 vH
50 vH	40 vH	40 vH	40 vH
60 vH	50 vH	50 vH	50 vH
70 vH	60 vH	60 vH	60 vH
80 vH	80 vH	80 vH	80 vH

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 125 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	137	227	274	365	457
70. Lebensjahres	275	456	517	609	731
75. Lebensjahres	502	684	761	852	944
80. Lebensjahres	731	913	1 005	1 096	1 187

(4) An die Stelle der in den Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

2. § 11 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1) zu berechnen:

- a) bei einer Summe von mindestens 130 30 vH,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 40 vH,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 50 vH,
- d) bei einer Summe von mindestens 220 60 vH,
- e) bei einer Summe von mindestens 250 70 vH,
- f) bei einer Summe von mindestens 280 80 vH.“

3. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens (Abs. 1) als monatliches Einkommen. Über den Anspruch auf Gewährung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung ist jeweils für ein Kalenderjahr im nachhinein zu entscheiden.“

4. § 13 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.“

5. § 19 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Verursacht der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebührt dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage.“

6. Im § 20 ist der Klammerausdruck „(§ 33 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(Abschnitt I Z 11 der Anlage zu § 32)“ zu ersetzen.

7. Im § 22 Abs. 1 ist der Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199,“ durch den Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609,“ und der Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958“ durch den Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ zu ersetzen.

8. Im § 22 Abs. 3 ist der Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199,“ durch den Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ zu ersetzen.

9. Der letzte Satz des § 22 Abs. 5 hat zu lauten:
„Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und 3 und des § 51 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.“

10. § 24 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Heilfürsorge umfaßt

1. als Heilbehandlung:

- a) ärztliche Hilfe;
- b) Zahnbehandlung;
- c) Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen;
- d) Hauskrankenpflege;
- e) Pflege in einer Krankenanstalt, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Anstalten;

2. Krankengeld, gegebenenfalls an dessen Stelle Familien- oder Taggeld.

(2) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 1 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, gebühren dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung folgende Leistungen:

1. Unterbringung in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient;

2. Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen;

3. Unterbringung in einem Genesungsheim.“

11. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsbeschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Krankenanstalt (§ 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) unterzubringen.“

12. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den öffentlichen Krankenanstalten sind die behördlich festgesetzten Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse zu ersetzen. Wird die Anstaltspflege weder in einer öffentlichen Krankenanstalt noch in einer Anstalt des Bundes durchgeführt, so ist die Höhe des Anspruches auf Ersatz der Pflegegebühren durch privatrechtliche Verträge allgemein oder für besondere Fälle zu regeln. Solche Übereinkommen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

13. § 33 hat zu entfallen.

14. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich 37 vH, vom 1. Juli 1981 an 38 vH, vom 1. Juli 1982 an 39 vH und vom 1. Juli 1983 an 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).“

15. Dem § 36 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die nach Abs. 2 bemessene Witwenbeihilfe gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.“

16. § 42 Abs. 1, 3 und 4 haben zu lauten:

„(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 550 S und für Doppelwaisen 1 095 S.

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 1 672 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 643 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

17. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister sowie Pflegepersonen, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Beschädigten zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Die Bezugsberechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht war und seit der Aufnahme in das Heim nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.“

18. Die letzten zwei Sätze des § 49 Abs. 1 haben zu lauten:

„In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel (§ 32) zu ersetzen. Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel in Betracht kommenden Tarifiermäßigungen in Anspruch zu nehmen.“

19. Der letzte Satz des § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 36 Abs. 3 gewährte Witwenbeihilfe oder die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.“

20. § 52 Abs. 3 Z 4 hat zu lauten:

„4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;“

21. Dem § 52 Abs. 3 ist folgende Z 5 anzufügen:

„5. die Neubemessung einer Zusatzrente (§ 12) wegen Zuerkennung einer Familienzulage (§§ 16, 17) wird mit dem Ersten des Monats wirksam, von dem an diese Zulage zuerkannt worden ist.“

22. § 54 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hat ein Landesinvalidenamt Zusatzrente, Elternrente oder eine sonstige vom Einkommen (§ 13) des Versorgungsberechtigten abhängige Versorgungsleistung gewährt, so geht ein Anspruch des Versorgungsberechtigten auf eine Pension oder Rente aus der Sozialversicherung

auf den Bund in der Höhe des Betrages über, der sich aus der Minderung oder Einstellung der Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz auf Grund des Pensions- oder Rentenanfalles ergibt, wenn das Landesinvalidenamt innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Pensions- oder Rentenbeträge wirksam.“

23. Im § 54 a Abs. 2 ist das Wort „Rentenfeststellungsverfahren“ durch die Worte „Pensions- oder Rentenfeststellungsverfahren“ zu ersetzen.

24. Im § 55 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33)“ durch den Klammerausdruck „(Abschnitt VII der Anlage zu § 32)“ zu ersetzen.

25. § 56 Abs. 2 bis 6 haben zu lauten:

„(2) Schwerbeschädigten kann auf Antrag die Umwandlung der Rente durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden, wenn sie nach Abschluß der Heilbehandlung voraussichtlich dauernd arbeitsunfähig sind, ständig besonderer Betreuung oder Pflege und Wartung bedürfen und keine Familienangehörigen haben, die hierfür sorgen können.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§§ 16, 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflöszulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Rente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege, bei Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine andere geeignete Einrichtung (Abs. 2) die Kosten der Unterbringung. Werden durch die einbehaltenen Versorgungsleistungen die Kosten der Unterbringung nicht gedeckt, so hat der Schwerbeschädigte dem Bund dessen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und insoweit er neben den Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz über sonstige Einkünfte verfügt.

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den Betrag von 1 680 S nicht erreichen. An die Stelle des angeführten

Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

(5) Hat ein Schwerbeschädigter, dessen Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen (Ehegatte, Kinder) zu sorgen, so kann diesen eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2 und 3) und Waisenbeihilfe (§ 43 Abs. 2 und 3) bewilligt werden, wenn und insoweit sie über kein eigenes Einkommen (§ 13) verfügen.

(6) Über einen Antrag auf Umwandlung der Rente nach Abs. 1 oder 2 entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.“

26. Im § 60 ist der Klammerausdruck „(§§ 32, 33)“ durch den Klammerausdruck „(§ 32)“ zu ersetzen.

27. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, der im § 12 Abs. 3 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 und die in den §§ 11, 42 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

28. § 63 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4, § 35 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.“

29. Die Überschrift zu § 66 und § 66 haben zu lauten:

„Fälligkeit und Auszahlung

§ 66. (1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, Sonntag, Feiertag oder der Karfreitag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Ist der Fälligkeitstag der 1. Jänner, so ist an dem Werktag auszuzahlen, der dem 31. Dezember vorangeht. Krankengeld und Familien(Tag)geld sind wöchentlich im nachhinein auszuzahlen.

(3) Eine spätere Auszahlung als zu den im Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten ist nur bei Überweisung von Geldleistungen in das Ausland zulässig.“

30. § 73 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.“

31. Im § 74 Abs. 5 sind im ersten Satz vor dem Wort „Rente“ die Worte „Pension oder“ einzufügen.

32. § 74 Abs. 7 hat zu entfallen.

33. Im § 81 Abs. 3 ist das Wort „Vorstände“ durch das Wort „Leiter“ zu ersetzen.

34. Im § 83 ist das Wort „Vorstände“ durch das Wort „Leiter“ zu ersetzen.

35. Im § 85 Abs. 1 ist das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Leiter“ zu ersetzen.

36. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 63 oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.“

37. § 90 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamte dem Leiter des Amtes auf Vorschlag des leitenden Arztes. Im Verfahren vor der Schiedskommission hat der Vorsitzende die Sachverständigen nach Anhörung des leitenden Arztes auszuwählen. Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.“

38. Im § 90 Abs. 5 ist das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Leiter“ zu ersetzen.

39. Nach § 91 a ist als § 91 b einzufügen:

„§ 91 b. Werden Versorgungsleistungen oder Teile von Versorgungsleistungen an einen anderen Empfänger als den Versorgungsberechtigten

überwiesen, so dürfen mit der Verrechnung dieser Leistungen zusammenhängende Daten an diesen Empfänger übermittelt werden.“

40. § 98 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.“

41. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1). Den gleichen Anspruch haben Schwerbeschädigte, denen gemäß § 56 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.“

42. Die Überschrift der Anlage zu §§ 32 und 33 hat zu lauten:

„Anlage zu § 32 KOVG 1957“

43. Die Abschnitte I bis VI der Anlage zu §§ 32 und 33 haben zu lauten:

„I. Sachleistungen

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;

2. kosmetische Ersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen;

3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;

4. Perücken oder teilweiser Haarersatz;

5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;

6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;

7. Stumpfstrümpfe und Trikotschlauchbinden;

8. Gummistrümpfe, elastische Binden;

9. Krücken, Stützkrücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke, Blindentaststöcke oder sonstige Gehhilfen;

10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen;

11. Föhrhunde mit der erforderlichen Ausrüstung;

12. Hörapparate einschließlich Zubehör und erforderlicher Betriebsmittel;

13. Brillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;

14. Blindenuhren und Blindenwecker für Blinde (§ 19 Abs. 2);

15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;

16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benützer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;

17. Je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte);

18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benützer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;

19. Regenmäntel aus Kunststoff für Einhänder;

20. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;

21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Bekleidungsstücke und Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;

22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Föhrhundes;

23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Umfang der Ausstattung

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, kosmetische Ersatzstücke, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigelegt.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beigelegt. Prothesenschuhe werden paarweise beigelegt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, sowie Beschädigte mit Stelzbeinen erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

III. Wiederherstellung und Erneuerung — Gebrauchsdauer

(1) Die Körperersatzstücke, die orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhafte oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn die Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

(2) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Mißbrauch zurückzuführen ist.

(3) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen sind die Kosten der notwendigen Besohlung nicht zu ersetzen.

(4) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

1. Ober- und Unterschenkelprothesen
 - a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff 6 Jahre
 - b) aus Leder 4 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen 5 Jahre
3. Prothesenschuhe 1½ Jahre
4. Prothesenhandschuhe
 - a) aus Wolle 3 Monate
 - b) aus Leder 6 Monate
5. Bruchbänder 2 Jahre
6. Colostomiebandagen 1 Jahr
7. Plattfüßeinlagen 1½ Jahre
8. orthopädische Schuhe 1½ Jahre, wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen 3 Jahre
9. Gummistrümpfe 1 Jahr
10. Krücken, Stützkrücken
 - a) bei dauernder Benutzung .. 1 Jahr
 - b) sonst 3 Jahre
11. Krankenstöcke 2 Jahre
12. handbetriebene Krankenfahrzeuge 10 Jahre
13. Bereifung für Selbstfahrer ... 1 Jahr
14. Wolldecke für Selbstfahrer .. 3 Jahre
15. Hörapparate 5 Jahre
16. Gabelmesser 1 Jahr
17. Handwaschbürsten 1 Jahr
18. Winterhandschuhe
 - a) gefütterte Wollhandschuhe 6 Monate
 - b) aus Leder für Krückenträger 1 Jahr
 - c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern 2 Jahre

19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte 1 Jahr
20. Regenmäntel
 - a) aus Stoff 4 Jahre
 - b) aus Gummi 3 Jahre
 - c) aus Kunststoff 2 Jahre
21. Schlüpfschuhe 1½ Jahre
22. Luftkissen 2 Jahre

IV. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen

(1) Die Kosten für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in halber Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

V. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der zweifachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der dreifachen Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines

Selbstfahrers entstanden wären; die Beihilfe darf den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten nicht übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge beziehungsweise Invalidenkraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf eine neuerliche Beihilfe frühestens nach Ablauf von fünf Jahren entstehen. Voraussetzung hiebei ist die Neubeschaffung eines Kraftfahrzeuges oder eines Invalidenkraftfahrzeuges und das Weiterbestehen des Anspruches auf einen Selbstfahrer oder einen Krankenfahrstuhl.

VI. Führhunde

(1) Der Blinde muß nach fachmännischem Urteil in der Lage sein, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen; er ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(2) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel sind zu ersetzen. Desgleichen sind die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 19 Abs. 2) in einer Krankenanstalt und während einer erweiterten Heilbehandlung (§ 24 Abs. 2) des Blinden zu ersetzen.“

44. Die Z 1 des Abschnittes VII Abs. 1 der Anlage zu §§ 32 und 33 hat zu lauten:

„1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpf-amputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, kiefer- und gesichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß, Stützmieterträgern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH 113 S;“

Artikel II

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 62, 64, 91 a, 91 b, 99 und 113 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 3 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie auf orthopädische Versorgung (§ 32 KOVG 1957) und Sterbegeld (§ 12 a) ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.“

3. § 11 b Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Führhundzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14 und 46 b KOVG 1957) sowie das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

Artikel III

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen und des Taschengeldes gemäß Art. I Z 25 hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Kiefer- und gesichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß und Stützmieterträgern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH gemäß § 32 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 über den Umfang der Anlage hinaus im Ausmaß der gemäß Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 der Anlage zu §§ 32 und 33 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gewährte Leistungen gelten als gemäß Art. I Z 44 zuerkannte Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch.

Artikel IV

(1) Art. I Z 3 tritt mit 1. Jänner 1981, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z 39 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Erläuterungen

Im Jahre 1964 wurde von der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs ein umfangreiches Forderungsprogramm für den Ausbau und die Angleichung der Kriegsofferverversorgung an die gebesserten Lebensbedingungen vorgelegt. Im Hinblick auf den Umfang des zu betreuenden Personenkreises (derzeit gibt es noch rund 200 000 Versorgungsberechtigte) bestand von Anfang an kein Zweifel, daß wegen der finanziellen Auswirkungen nur eine etappenweise Verwirklichung dieses Programms möglich sein würde. In der Folge konnte aber der größte Teil der Forderungen erfüllt werden. Insbesondere waren es die Novellen vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, und vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, die in mehreren Etappen umfangreiche Verbesserungen für im wesentlichen alle Kriegsofferverbrachten. So wurden durch die Novelle vom 23. Jänner 1975 in vier Etappen bis zum 1. Jänner 1979 die Versorgungsbezüge der Beschädigten, Witwen und Eltern beträchtlich erhöht. Weiters erfolgte eine Erhöhung der Grundrente für ältere Schwerbeschädigte als Abgeltung der durch das Alter bedingten Erschwernisse. Durch weitere Novellen vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 614, und vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 684, wurden ua. die Zusatzrenten für jene Beschädigten erhöht, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Bezügen nach dem Kriegsofferverversorgungsgesetz (KOVG) bestreiten müssen. Der Bereich der Rehabilitation wurde ähnlich wie auf dem Gebiete der Sozialversicherung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung angepaßt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nunmehr die vollständige Erfüllung der noch offenen Punkte des Forderungsprogramms 1964 in vier Etappen, und zwar jeweils zum 1. Juli der Jahre 1980 bis 1983, angestrebt. Ferner ist vorgesehen, einige Leistungen zu verbessern, bei denen sich in der Praxis soziale Härten gezeigt haben und die daher in eine vertretbare Relation zum übrigen Leistungssystem gebracht werden oder die an die geänderten Bedürfnisse der Kriegsofferverbrachten angepaßt werden sollen.

Der Entwurf enthält folgende Leistungsverbesserungen:

1. Erhöhung der Grundrenten für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30, 40, 50, 60 und 80 vH;
2. Erhöhung der Witwengrundrenten;
3. Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulagen;
4. Erhöhung der Grundrenten zur Abgeltung der Erschwernisse des Alters für Beschädigte ab einer MdE von 70 vH;
5. Verbesserungen auf dem Gebiete der orthopädischen Versorgung, wie zB die Erhöhung der Beihilfen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen für schwer gehbehinderte Beschädigte;
6. Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim bereits ab einer MdE von 50 vH;
7. Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Blindenzulage der Stufe V;
8. Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Gebühnisse für das Sterbevierteljahr;
9. Einführung einer Mindestwitwenbeihilfe.

Weiters enthält der Entwurf eine teilweise Neufassung der Bestimmungen über die Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung. Die Änderungen auf dem Gebiete der Heilfürsorge haben sich im Hinblick auf den engen Zusammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung als notwendig erwiesen. Im Bereiche der orthopädischen Versorgung sind neben den bereits unter Punkt 5 angeführten Leistungsverbesserungen Anpassungen und Ergänzungen im Hinblick auf die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet erforderlich geworden.

Die Rentenversorgung nach dem Kriegsofferverversorgungsgesetz erfolgt bereits seit dem Jahre 1969 mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDVA). Das gegenwärtige mit Datenfernverarbeitung konzipierte Verfahren läuft seit Anfang 1977 über die EDVA des Bundesrechenamtes. Dieser vermehrte Einsatz der EDVA im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz erfordert legistische Anpassungen, um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten. Ferner war auch die Anregung der Volksanwaltschaft, verschiedene Klarstellungen durch legi-

stische Maßnahmen herbeizuführen, zu berücksichtigen. Schließlich enthält der Entwurf noch eine Reihe formaler und redaktioneller Änderungen sowie Maßnahmen, die der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Die einzelnen Etappen der Verbesserungen werden in den Jahren, in denen sie in Kraft treten, folgenden Mehraufwand bedingen:

1. Etappe (1. Juli 1980) 65,0 Mill. S,
2. Etappe (1. Juli 1981) 28,3 Mill. S,
3. Etappe (1. Juli 1982) 31,1 Mill. S,
4. Etappe (1. Juli 1983) 18,9 Mill. S.

Bei Erstellung dieser Beträge wurden der natürliche Rückgang der Zahl der Versorgungsberechtigten sowie die voraussichtliche Dynamisierung berücksichtigt.

Die Erhöhung der Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen wird auch eine Anhebung der entsprechenden Leistungen im Bereiche der Opferfürsorge zur Folge haben. Der Mehraufwand hierfür kann mit rund 4,0 Mill. S veranschlagt werden.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die vorliegende Novelle nicht entstehen.

Im Begutachtungsverfahren wurde die Verbesserung der Kriegsoferversorgung begrüßt. Eine Reihe von Anregungen hat im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 11):

Die Grundrenten für die Beschädigten sollen in drei Etappen auf das von der Zentralorganisation der Kriegsoferversorgung Österreichs im Forderungsprogramm 1964 angestrebte Ausmaß erhöht werden. In der ersten Etappe (ab 1. Juli 1980) ist vorgesehen, die Grundrenten für Beschädigte mit einer MdE von 50 vH, 60 vH und 80 vH von derzeit 36 vH, 45 vH und 75 vH auf 40 vH, 50 vH und 80 vH der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten anzuheben. Die Beschädigtenrenten nach einer MdE von 40 vH sollen in der zweiten Etappe (ab 1. Juli 1981) von derzeit 27 vH auf 30 vH und die Beschädigtenrenten nach einer MdE von 30 vH in der dritten Etappe (ab 1. Juli 1982) von derzeit 18 vH auf 20 vH erhöht werden.

Durch das derzeit geltende System der „Erschwerniszulagen“ gem. § 11 Abs. 3 werden die Beschädigten ab einer MdE von 70 vH gegenüber den Beschädigten mit einer MdE von 50 und 60 vH etwas benachteiligt. Insbesondere die Abstufung zwischen den Zulagen für Beschädigte

mit einer MdE von 60 vH gegenüber denjenigen mit einer MdE von 70 vH steht in keiner angemessenen Relation zum Grad der Erwerbsminderung. Die Erschwerniszulagen für die Beschädigten mit einer MdE von 70 vH und 80 vH sowie für die erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten sollen deshalb entsprechend erhöht werden. Hiedurch wird einer von der Zentralorganisation der Kriegsoferversorgung Österreichs bereits seit längerer Zeit erhobenen Forderung Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 2 (§ 11a Abs. 4):

Die Schwerstbeschädigtenzulagen sind derzeit mit 10 vH (lit. a), 20 vH (lit. b), 30 vH (lit. c), 40 vH (lit. d), 50 vH (lit. e) und 60 vH (lit. f) der Grundrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten festgesetzt. Da es sich bei den erwerbsunfähigen Beschädigten, die mit mehreren Dienstbeschädigungen behaftet sind, um einen besonders schutzwürdigen Personenkreis handelt, sollen diese Zulagen erhöht werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 13 Abs. 3):

Das derzeit angewandte EDV-Programm stellt die Berechnung der einkommensabhängigen Versorgungsleistungen bei Vorliegen eines schwankenden Einkommens ausschließlich auf das Kalenderjahr ab. Diese Praxis soll nunmehr durch eine Anpassung der Bestimmung des § 13 Abs. 3 an die technischen Gegebenheiten legalisiert werden. An Stelle des Einkommens der letzten zwölf Monate soll in Hinkunft ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens als monatliches Einkommen gelten.

Ferner wurde das Wort „Zusatzrente“ durch die Worte „einkommensabhängige Versorgungsleistung“ ersetzt. Damit soll klargestellt werden, daß die Regelung für alle Versorgungsleistungen zu gelten hat, die von einem gemäß § 13 KOVG anrechenbaren Einkommen abhängen.

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff des schwankenden Einkommens wird durch die Neufassung des § 13 Abs. 3 nicht berührt (vergleiche die Erkenntnisse vom 21. Juni 1957, Zl. 740/55; vom 15. Oktober 1961, Zl. 667/71; vom 23. Oktober 1972, Zl. 666/71 und vom 9. April 1973, Zl. 1572/72).

Zu Art. I Z 4 (§ 13 Abs. 10):

Nach der derzeitigen Fassung des § 13 Abs. 10 sind Einkommen, die im Ausland erzielt und in Österreich in Schilling ausbezahlt werden, nicht unter den Begriff „Einkommen in ausländischer Währung“ zu subsumieren. Die Leistungsfeststellung erweist sich gerade in diesen Fällen häufig als schwierig, weil viele Versorgungsberechtigte — bei der Mehrzahl handelt es sich bereits um betagte Personen — oft nach

Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr in der Lage sind, der Behörde die erforderlichen Zahlungsbelege vorzulegen. Um die Versorgungsberechtigten von der sie belastenden Nachweispflicht zu befreien und um eine rasche Berechnung der Versorgungsleistungen zu ermöglichen, sollen in Hinkunft alle im Ausland erzielten Einkommen nach dem Devisenmittelkurs umgerechnet werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 19 Abs. 5):

Nach der geltenden Rechtslage gebührt dem Blinden nur dann eine Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage, wenn die Blindheit zusammen mit einem auf eine andere Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Leidenszustand bedingt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind. Künftighin soll — in Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Behinderungen der Blinden — auch dann eine Zulage in Höhe der Stufe V gebühren, wenn der vom Gesetz geforderte Gesamtleidenszustand im Zusammenwirken mit akasalen Gebrechen verursacht wird.

Zu Art. I Z. 6, 13, 18, 24, 26, 27, 42 und 43 (§ 20, § 33, § 49 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 60, § 63 Abs. 4 und Überschrift sowie Abschnitte I und VI der Anlage zu § 32):

Die Bestimmung des § 33 Abs. 2, daß Kosten für selbstbeschaffte Führhunde nicht ersetzt werden, war seinerzeit im Hinblick auf die vom Verband der Kriegsblinden Österreichs geführte Ausbildungsstelle für Führhunde eingeführt worden. Mit Ende des Jahres 1977 hat der Verband der Kriegsblinden jedoch die Ausbildung und Lieferung von Führhunden eingestellt. Das Motiv dieser Bestimmung entspricht daher nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten. Die Bestellung eines Führhundes zählt nach der neuen Regelung zur Ausstattung mit „anderen Hilfsmitteln“ (§ 32 Abs. 2), deren Art und Umfang in der Anlage zu §§ 32 und 33 festgelegt bzw. festzulegen ist. Im Zusammenhang damit wären die Überschrift der Anlage in „Anlage zu § 32 KOVG 1957“ abzuändern, die Ausstattung mit einem Führhund samt der erforderlichen Ausrüstung unter die Sachleistungen des Abschnittes I der Anlage aufzunehmen, der Abschnitt V der Anlage neu zu fassen sowie Anpassungen in den §§ 20, 49 Abs. 1, 55 Abs. 1, 60 und 63 Abs. 4 vorzunehmen.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 22 Abs. 1 und 3):

Die Änderungen dienen lediglich der Richtigstellung von Zitierungen.

Zu Art. I Z 9 (§ 22 Abs. 5 letzter Satz):

Durch Art. I Z 2 des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 1977 (§ 51a des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes), BGBl. Nr. 648, wurde in der Pensionsversicherung für alle Pflichtversicherten ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage eingeführt. § 22 Abs. 5 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. I Z 10 (§ 24 Abs. 1 und 2):

Die Heilfürsorge nach dem KOVG steht in engem Zusammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bestimmungen über die Heilfürsorge sind deshalb — auch terminologisch — weitgehend auf die vergleichbaren Regelungen in der Sozialversicherung abgestimmt.

Unter den Begriff der „erweiterten Heilbehandlung“ des § 24 Abs. 2 KOVG sind im wesentlichen jene Leistungen zu subsumieren, die im § 155 ASVG als „Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit“ angeführt werden. § 155 ASVG war im Stammgesetz mit „Erweiterte Heilfürsorge; Krankheitsverhütung“ überschrieben. Der im Stammgesetz enthaltene Leistungstyp „Aufenthalt in Heilstätten“ entfiel in der Folge im Rahmen des Ausbaues der Pflichtleistungen der Krankenversicherung. Dafür wurde durch die 29. ASVG-Novelle der Leistungstyp „Unterbringung in Sonderheilstätten, die vorwiegend der Rehabilitation von Versicherten dienen“ eingebaut und durch die 31. ASVG-Novelle an die Terminologie des Krankenanstaltengesetzes (KAG) angepaßt. Durch die 32. ASVG-Novelle erfolgte eine Neuformulierung in „Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen“, um zum Ausdruck zu bringen, daß medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht nur in Sonderkrankenanstalten gewährt werden können, sondern auch in anderen Einrichtungen, die unter den Begriff „Krankenanstalten“ des § 2 KAG fallen (vergleiche Ausschlußbericht zur 32. ASVG-Novelle). Auf Grund dieser Entwicklung, die mit der 32. ASVG-Novelle im großen und ganzen abgeschlossen zu sein scheint, ist es erforderlich geworden, den § 24 Abs. 2 KOVG neu zu fassen.

Ferner wäre § 24 Abs. 2 in Anlehnung an § 155 ASVG entsprechend der bisher geübten Praxis durch die Aufnahme des Leistungstyps „Unterbringung in einem Genesungsheim“ zu ergänzen.

Im Zuge der Anpassung der Heilfürsorge an die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung sollte angesichts der großen Kostensteigerungen im Bereich der Anstaltspflege auch die Hauskrankenpflege in den Leistungskatalog des § 24 Abs. 1 aufgenommen werden, zumal nunmehr die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Zu Art. I Z 11, 12 und 43 (§ 25 Abs. 1, § 31 Abs. 1, Abschnitt VI Abs. 2 der Anlage zu § 32):

§ 25 Abs. 1, § 31 Abs. 1 sowie Abschnitt VI Abs. 2 (bisher Abschnitt V Abs. 3) der Anlage zu §§ 32 und 33 wären terminologisch an das Krankenanstaltengesetz bzw. das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz anzupassen.

Zu Art. I Z 14 (§ 35 Abs. 2):

Die Witwengrundrenten werden seit der Novelle zum KOVG vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, in Höhe der den Beschädigten mit einer MdE von 50 vH gebührenden Grundrente geleistet. Entsprechend der vorgesehenen Erhöhung der Beschädigtengrundrenten nach einer MdE von 50 vH sollen auch die Witwengrundrenten beginnend mit 1. Juli 1980 in vier Etappen angehoben werden.

Zu Art. I Z 15 und 19 (§ 36 Abs. 3, § 52 Abs. 2):

Den mit der Auszahlung von geringfügigen Beträgen verbundenen Anweisungsschwierigkeiten soll in Hinkunft dadurch begegnet werden, daß analog zur Elternversorgung auch für Witwenbeihilfen ein Mindestzahlbetrag in Höhe von 50 S festgesetzt wird. Wie die Mindestelterrenten soll auch die Mindestwitwenbeihilfe von der Schutzbestimmung des § 52 Abs. 2 KOVG ausgeschlossen sein.

Zu Art. I Z 16 und 28 (§ 42 Abs. 1, 3 und 4, § 63 Abs. 7):

Gemäß § 63 Abs. 7 sind unter anderem auch die sich aus § 42 Abs. 3 lit. a, b und c ergebenden Beträge (= Erhöhungen der Waisenrente) jährlich durch Verordnung festzustellen. Da in diesen Beträgen Prozentsätze des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. b ASVG enthalten sind und der Richtsatz oft erst gegen Ende des jeweiligen Kalenderjahres festgesetzt wurde, konnten die Verordnungen gemäß § 63 Abs. 7 nicht immer zeitgerecht erlassen werden. In der vorgeschlagenen Fassung des § 42 Abs. 3 sollen deshalb die Erhöhungsbeträge ziffernmäßig festgesetzt werden. Hiedurch wird auch dem System des KOVG und der Forderung nach allgemeiner Verständlichkeit von gesetzlichen Vorschriften Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 17 (§ 48 Abs. 2):

Die „häusliche Gemeinschaft“ ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann als aufgehoben anzusehen (vergleiche ua. Erkenntnisse vom 8. Oktober 1971, Zl. 792/70), wenn der Beschädigte auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim Aufnahme gefunden hat. Verstirbt der Beschädigte kurze Zeit nach der Aufnahme in das Heim, ist deshalb nach der gel-

tenden Fassung des § 48 Abs. 2 die Gewährung der Gebühnisse für das Sterbevierteljahr nicht mehr zulässig. Da sich hieraus oftmals Härten ergeben, sollen künftighin die Gebühnisse auch dann geleistet werden, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht war und seit der Aufnahme in das Heim nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Zu Art. I Z 20 (§ 52 Abs. 3 Z 4):

Die Neubemessung von Versorgungsleistungen auf Grund einer gesetzlichen Änderung bei Pensionen wird seit der Novelle BGBl. Nr. 94/1975 bereits mit dem Monat wirksam, in dem die Änderung eingetreten ist. Diese Regelung soll nunmehr auch auf gesetzliche Bezugsänderungen ausgedehnt werden, weil auch diese in der Regel mit 1. Jänner vorgenommen werden. Zufolge der Verweisung im § 53 entfällt in Hinkunft für derartige Einkommensänderungen automatisch die Meldepflicht.

Zu Art. I Z 21 (§ 52 Abs. 3 Z 5):

Die Einkommensgrenze für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 ist um einen Betrag von derzeit 241 S zu erhöhen, wenn Familienzulagen gebühren. Dies hat zur Folge, daß in vielen Fällen über den Zusatzrentenanspruch in Verbindung mit dem Anspruch auf Familienzulage entschieden wird. Es ist deshalb erforderlich, eine Sonderbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, durch die der Zeitpunkt für die Änderung der Zusatzrente mit dem Anfallszeitpunkt für die Familienzulage gleichgesetzt wird.

Zu Art. I Z 22, 23 und 31 (§ 54a Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 5 erster Satz):

Die Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die Terminologie der gesetzlichen Sozialversicherung.

Zu Art. I Z 25 und 41 (§ 56 Abs. 2 bis 6, § 109):

Die Kriegsopferversorgung muß heute in zunehmendem Maße auf die geänderte Altersstruktur der Kriegsoffer Bedacht nehmen. Es müssen deshalb jene Maßnahmen in den Vordergrund rücken, die eine angemessene Altersversorgung gewährleisten. Im Sinne dieser Zielsetzung soll künftighin die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bereits dann möglich sein, wenn der Beschädigte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist.

Nach der geltenden Fassung des § 56 ist eine Übernahme der Kosten der Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim durch den Bund

auch dann zulässig, wenn der Beschädigte diese Kosten aus seinem Einkommen, zB einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung, bestreiten könnte. Im Hinblick auf die nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Mittel muß darauf geachtet werden, daß Hilfestellung vor allem dort eingeräumt wird, wo dies auf Grund der wirtschaftlichen Lage der Kriegsoffer unbedingt erforderlich ist. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen deshalb die Schwerbeschädigten zu den Kosten der Unterbringung beitragen, wenn und insoweit sie hiezu in der Lage sind.

Gemäß § 56 Abs. 3 werden für die Dauer der Rentenumwandlung lediglich die Versorgungsgebühren nach dem KOVG zur Deckung der Unterbringungskosten einbehalten, sodaß manchen Beschädigten neben dem Taschengeld nach § 56 Abs. 3 auch allfällige Einkünfte zur unbeschränkten Verfügung verbleiben. Diese Regelung ist sozialpolitisch nicht mehr zu rechtfertigen. Es ist deshalb vorgesehen, in Hinkunft das Taschengeld nur dann bzw. insoweit zu leisten, als der Beschädigte über keine Einkünfte verfügt (Abs. 4). Ferner läßt es die Höhe des Taschengeldes als vertretbar erscheinen, von Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen 80 vH anstatt wie bisher 50 vH zur Deckung der Unterbringungskosten einzubehalten.

Die übrigen Voraussetzungen für die Rentenumwandlung haben durch die Neufassung keine Änderung erfahren. Die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim wird daher wie bisher dann möglich sein, wenn der Beschädigte auf Grund seines körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn er besonderer Pflege und Wartung bedarf. Die Neufassung der bisherigen Abs. 4 und 5 (nunmehr Abs. 5 und 6) sowie des zweiten Satzes des § 109 erfolgte aus redaktionellen Gründen.

Zu Art. I Z 27 (§ 63 Abs. 4):

Die Änderungen in den §§ 11, 42 und 56 sowie die Umbenennung der Anlage in „Anlage zu § 32“ bedingen eine Neufassung des § 63 Abs. 4.

Zu Art. I Z 29 und 41 (§§ 66, 109):

Infolge der mit der Rentenüberweisung in das Ausland verbundenen, oftmals unkalkulierbaren Schwierigkeiten lassen sich trotz rechtzeitiger Zahlbarstellung der Renten Verspätungen bei der Auszahlung mitunter nicht vermeiden. Da sich auch die Österreichische Postsparkasse außerstande erklärt, die Pünktlichkeit der Zahlung in das Ausland in jedem Einzelfall zu garantieren, mußte auf legislativem Weg eine Sonderregelung für Auslandsüberweisungen getroffen

werden. Die Neufassung folgt weitgehend der Bestimmung des § 33 des Pensionsgesetzes.

Aus innerorganisatorischen Gründen ist die Österreichische Postverwaltung ferner nicht in der Lage, am 31. Dezember die Versorgungsleistungen für Jänner des folgenden Jahres auszuführen. Ist der Fälligkeitstag der 1. Jänner, so soll künftighin an jenem Werktag auszuführen sein, der dem 31. Dezember vorangeht.

Im übrigen konnte die derzeit im § 66 enthaltene Ermächtigung, daß Renten halbjährlich im voraus gezahlt werden können, wenn sie einen bestimmten Betrag nicht erreichen, ersatzlos gestrichen werden, weil sie keine Aktualität mehr besitzt. Im Hinblick auf den Entfall der halbjährlichen Vorauszahlung erweist sich auch die Regelung im letzten Satz des § 109 als überflüssig.

Zu Art. I Z 30 und 32 (§ 73 Abs. 1 und § 74 Abs. 7):

Durch das Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 614, wurde der Ersatz des Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen neu geregelt. Während bis dahin den Gebietskrankenkassen für jeden Versicherten ein gesetzlich festgelegter Beitrag zu entrichten war, hat der Bund seither den Gebietskrankenkassen die tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen. Hiedurch ist die Regelung des § 74 Abs. 7, die auf die seinerzeitige Rechtslage abgestellt ist, gegenstandslos geworden. Dies gilt auch für die im § 73 Abs. 1 enthaltene Bestimmung, daß der Hauptverband die einlangenden Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel aufzuteilen hat, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 74 Abs. 7 sowie die Bestimmungen bezüglich der Festsetzung eines Aufteilungsschlüssels im § 73 Abs. 1 wären daher aufzuheben.

Zu Art. I Z 33, 34, 35, 37 und 38 (§ 81 Abs. 3, § 83, § 85 Abs. 1, § 90 Abs. 3 und 5):

Die Bezeichnung „Amtsvorstand“ wäre im Hinblick auf die nunmehr in der Geschäftsordnung der Landesinvalidenämter vorgesehene Umschreibung dieser Funktion durch den Begriff „Leiter“ zu ersetzen.

Zu Art. I Z 36 (§ 86 Abs. 2):

Künftighin soll eine generelle Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von einkommensabhängigen Versorgungsleistungen entfallen, wenn die Neubemessung infolge einer Änderung der Höhe von Pensionen, Renten und sonstigen Bezügen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

Da es sich bei den Änderungen der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 um ähnliche Anpassungsmaßnahmen handelt wie bei der jährlichen Pensions- und Rentendynamisierung, dient auch in diesen Fällen die Bescheiderlassung keinem unmittelbaren Rechtsschutzbedürfnis. Es soll daher ein Bescheid wie in den übrigen Fällen nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten erteilt werden.

Zu Art. I Z 37 (§ 90 Abs. 3):

Nach der geltenden Rechtslage besitzt der leitende Arzt im Verfahren vor der Schiedskommission bezüglich der Auswahl der Sachverständigen kein Mitwirkungsrecht. In der Praxis erfolgt allerdings auch im Berufungsverfahren die Auswahl der Sachverständigen in der Regel unter Mitwirkung des leitenden Arztes, weil der leitende Arzt im Interesse einer raschen Beweisaufnahme bei dem großen Mangel an ärztlichen Sachverständigen für eine bestmögliche Auslastung derselben zu sorgen hat. Es soll deshalb gesetzlich verankert werden, daß der leitende Arzt im Verfahren vor der Schiedskommission bei der Auswahl der Sachverständigen zu hören ist. Hieraus ergibt sich lediglich eine Hilfe für die Schiedskommission zur ökonomischen Durchführung des Beweisverfahrens; eine Bindung an die Äußerung des leitenden Arztes tritt nicht ein.

Zu Art. I Z 39 (§ 91b):

Im Interesse des versorgungsberechtigten Personenkreises wird im Zusammenhang mit der Abstattung von Darlehen (zB aus den Mitteln des Kriegsoferfonds, Landesfonds), der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen an die Landesverbände der Kriegsoferorganisation und der Überweisung von Renten an das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien den Empfängern dieser Versorgungsleistungen zum Zwecke der Verrechnung von der EDVA eine Liste zur Verfügung gestellt, welche die Verrechnungsdaten sowie Namen und Ordnungsbegriffe aller betroffenen Versorgungsberechtigten enthält. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (§§ 3, 7) wäre ab 1. Jänner 1980 die Übermittlung dieser Daten an die angeführten Stellen nicht mehr zulässig. Durch die Aufnahme der gegenständlichen Sonderregelung soll daher die Grundlage dafür geschaffen werden, daß die Landesinvalidenämter wie bisher ihre — weitgehend Servicecharakter tragenden — Verpflichtungen erfüllen können.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz erscheint die im § 91b des Entwurfes normierte Definition nicht ausreichend, weil nicht sichergestellt sei, daß die Zahl der Empfänger gesetzlich taxativ aufgezählt ist. Nur unter dieser Voraussetzung ließe sich aber prüfen, ob

die Übermittlung personenbezogener Daten gerechtfertigt ist oder nicht. Dem ist entgegenzuhalten, daß die im § 91b vorgesehenen Überweisungen der Leistungen an einen Dritten in den Vorschriften des KOVG (vergleiche §§ 17, 55 und 61) Deckung finden. Unter diesen Voraussetzungen hat auch das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst gegen die vorgeschlagene Regelung keine Einwände erhoben.

Zu Art. I Z 40 (§ 98 Abs. 1):

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1969 wurde das Österreichische Postsparkassenamt durch die Österreichische Postsparkasse ersetzt. Dieser Änderung soll durch die Neufassung des § 98 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 41 (§ 109):

Auf die Ausführungen zu Art. I Z 25 und 29 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 43 und 44 (Abschnitte I bis VI und VII Abs. 1 Z 1 der Anlage zu § 32, Art. III Abs. 2):

Im Bereich der orthopädischen Versorgung sind im Hinblick auf die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet eine Reihe von Anpassungen und Ergänzungen erforderlich geworden. Diesem Umstand soll durch die Neufassung der Abschnitte I bis VI und die Ergänzung des Abschnittes VII Rechnung getragen werden. Insbesondere soll hiedurch auch die Lebensqualität für jene Beschädigten, die infolge ihrer Gebrechen einer besonderen Hilfe bedürfen, verbessert werden.

Im Sinne dieser Zielsetzung soll im Abschnitt I durch eine teilweise Neufassung der Sachleistungen eine flexiblere Gestaltung der orthopädischen Versorgung und damit eine bessere Berücksichtigung des Einzelfalles ermöglicht werden. An Stelle der Anführung einzelner Gesichtersatzstücke in Z 2 erscheint die Anführung des Überbegriffes „kosmetische Ersatzstücke“ geboten. In einigen Bestimmungen soll durch Weglassen überflüssiger Begriffe bzw. Aufzählungen eine übersichtlichere Fassung erzielt werden (Z 7, 9, 10 und 13). Die in Z 11 angeführten Einbeinrichtungen an Fahrrädern können zur Gänze entfallen, da sie nach den bisherigen Erfahrungen serienmäßig nicht mehr hergestellt werden und überdies bei werkstattmäßiger Herstellung die Kosten gemäß Abschnitt IV (bisher Abschnitt II) ersetzt werden können. Die durch die Aufhebung des § 33 bedingte Ergänzung der Sachleistungen durch „Führhunde mit der erforderlichen Ausrüstung“ soll als neue Z 11 eingefügt werden. Durch weitere Ergänzungen des Sachleistungskataloges sollen künftighin ua. die für Hörapparate erforderlichen Betriebsmittel zur Verfügung gestellt

und Blinden neben Blindenuhren nunmehr auch Blindenwecker gewährt werden.

Aus Gründen einer besseren Systematik und Übersichtlichkeit sollen die Abschnitte II bis VI neu gereiht werden. Der nunmehrige Abschnitt II entspricht textlich im wesentlichen dem bisherigen Abschnitt IV. Die Anführung der Beschädigten mit Stelzbeinen im letzten Satz des Abs. 2 stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar.

Die im Abschnitt III der Anlage angeführte durchschnittliche Gebrauchsdauer war schon bisher lediglich als ein nach Erfahrungswerten ermittelter Richtwert für die mögliche Haltbarkeit der einzelnen Sachleistung anzusehen. Durch eine neue Reihung der Absätze und die Ergänzung der Überschrift zu diesem Abschnitt soll nunmehr deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei den angeführten Zeiträumen lediglich um Richtwerte handelt, welche die Berücksichtigung technischer Entwicklungen und persönlicher Umstände durchaus zulassen. Aus diesem Grund erübrigt sich in der Z 12 die gesonderte Anführung der Gebrauchsdauer der Selbstfahrer für berufstätige Beschädigte. Die Aufhebung des zweiten Satzes des bisherigen Abs. 2 soll eine flexiblere und wirtschaftlichere Gestaltung des Verfahrens bei der Wiederherstellung oder Erneuerung der Körperersatzstücke und Hilfsmittel ermöglichen. Ferner soll die Wiederherstellung oder Erneuerung künftighin nur mehr dann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Mißbrauch zurückzuführen ist. In der Z 9 wären die bisher angeführten Stumpfstrümpfe und Trikotschlauchbinden zu streichen, da sie nach Bedarf ersetzt werden. Die Festsetzung einer durchschnittlichen Gebrauchsdauer erübrigt sich daher in diesem Fall. Die übrigen Änderungen im Abschnitt III sind redaktioneller Natur und ergeben sich aus den Änderungen im Abschnitt I.

Bereits im bisherigen Abschnitt VI werden die Beihilfen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges bzw. Invalidenkraftfahrzeuges nicht mit einem Schillingbetrag festgesetzt, sondern an die Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers gebunden. Hiedurch erübrigt sich eine Anpassung der Beihilfen auf legislatischem Weg. Da diese Überlegung auch für die Kostensätze und den Zuschuß im bisherigen Abschnitt II (nunmehr Abschnitt IV) gilt, sollen die Ersatzbeträge mit zwei Drittel und der Zuschuß mit

der Hälfte der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers festgesetzt werden. Die durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers werden jährlich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festgestellt.

Die im bisherigen Abschnitt VI (nunmehr Abschnitt V) für schwer gehbehinderte Kriegsschädigte vorgesehenen Beihilfen sollen in Fortsetzung des Ausbaues der sozialen Rehabilitation vereinheitlicht und erhöht werden. Die Gewährung einer neuerlichen Beihilfe soll künftighin frühestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren möglich sein. Hiermit wird einer Forderung der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs Rechnung getragen.

Die Neufassung des bisherigen Abschnittes V (nunmehr Abschnitt VI) ist im Hinblick auf die Aufhebung des § 33 (vergleiche die Ausführungen zu Art. I Z 6, 13ff) und die Neufassung der Vorschriften über die Heilfürsorge erforderlich geworden.

Kiefer- und gesichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß wird bereits derzeit gemäß § 32 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen über den Umfang der Anlage hinaus das Kleider- und Wäschepauschale bewilligt. Die Aufnahme dieser Fälle in die Anlage erscheint deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten. Dies gilt auch für Stützmiederträger mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH.

Zu Art. II (Änderung des Opferfürsorgegesetzes):

Die Novellierung des KOVG bedingt, soweit darin Leistungsverbesserungen vorgesehen sind, keine Änderung des Opferfürsorgegesetzes (OFG), weil die geänderten Bestimmungen entweder im Katalog der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des KOVG (§ 2 Abs. 2 OFG) enthalten sind oder auf Grund der Generalklausel des § 11 Abs. 4 OFG angewendet werden.

Lediglich der Entfall des § 33 KOVG, der im § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und im § 11 b Abs. 1 OFG angeführt wird, sowie die auch im Bereiche des OFG anzuwendende Bestimmung des § 91 b KOVG (Art. I Z 39) wären durch eine Änderung des OFG zu berücksichtigen.

Kriegsopferversorgungsgesetz Textgegenüberstellung

Abzuändernder Text

§ 11:

§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 2 122 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH bis 80 vH ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen:

Minderung- der Erwerbs- fähigkeit	vom 1. Jänner 1976 bis 31. Dezember 1976		vom 1. Jänner 1977 bis 31. Dezember 1977		vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978		vom 1. Jänner 1979 an	
		12 vH	14 vH	16 vH	18 vH	20 vH	24 vH	27 vH
30 vH	12 vH	14 vH	16 vH	18 vH	20 vH	24 vH	27 vH	30 vH
40 vH	18 vH	21 vH	24 vH	27 vH	30 vH	36 vH	40 vH	45 vH
50 vH	30 vH	32 vH	34 vH	36 vH	40 vH	44 vH	45 vH	50 vH
60 vH	40 vH	42 vH	44 vH	45 vH	50 vH	59 vH	60 vH	65 vH
70 vH	55 vH	57 vH	59 vH	60 vH	65 vH	72 vH	75 vH	80 vH
80 vH	65 vH	69 vH	72 vH	75 vH	80 vH			

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 87 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	96	159	159	165	180
70. Lebensjahres	191	318	318	331	360
75. Lebensjahres	350	477	483	496	540
80. Lebensjahres	509	637	649	661	720

(4) An die Stelle der in den Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 4:

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1) zu berechnen:

- a) Bei einer Summe von mindestens 130..... 10 vH,
- b) bei einer Summe von mindestens 160..... 20 vH,
- c) bei einer Summe von mindestens 190..... 30 vH,

Neuer Text

§ 11:

§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 3 044 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH bis 80 vH ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen:

Minderung der Erwerbs- fähigkeit	vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981		vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982		vom 1. Juli 1982 an	
		18 vH	18 vH	20 vH	30 vH	30 vH
30 vH	18 vH	18 vH	20 vH	30 vH	30 vH	40 vH
40 vH	27 vH	30 vH	30 vH	40 vH	40 vH	50 vH
50 vH	40 vH	40 vH	40 vH	50 vH	50 vH	60 vH
60 vH	50 vH	50 vH	50 vH	60 vH	60 vH	80 vH
70 vH	60 vH	60 vH	60 vH	80 vH	80 vH	
80 vH	80 vH	80 vH	80 vH			

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 125 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	137	227	274	365	457
70. Lebensjahres	275	456	517	609	731
75. Lebensjahres	502	684	761	852	944
80. Lebensjahres	731	913	1 005	1 096	1 187

(4) An die Stelle der in den Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 4:

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1) zu berechnen:

- a) bei einer Summe von mindestens 130 30 vH,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 40 vH,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 50 vH,

Abzuändernder Text

- d) bei einer Summe von mindestens 220..... 40 vH,
 e) bei einer Summe von mindestens 250..... 50 vH,
 f) bei einer Summe von mindestens 280..... 60 vH.

§ 13 Abs. 3:

(3) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der Zusatzrente ist im nachhinein vorzunehmen.

§ 13 Abs. 10:

(10) Einkommen in ausländischer Währung sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 19 Abs. 5 erster Satz:

Verursacht die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebührt dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage.

§ 20:

§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteiligt sind (§ 33 Abs. 1), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 250 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 22 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt. Hinsichtlich der Versicherungszugehörigkeit der Pflichtversicherten zu den einzelnen Arten der Pensionsversicherung gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 sinngemäß. Soll die berufliche Ausbildung minde-

Neuer Text

- d) bei einer Summe von mindestens 220 60 vH,
 e) bei einer Summe von mindestens 250 70 vH,
 f) bei einer Summe von mindestens 280 80 vH.

§ 13 Abs. 3:

(3) Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens (Abs. 1) als monatliches Einkommen. Über den Anspruch auf Gewährung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung ist jeweils für ein Kalenderjahr im nachhinein zu entscheiden.

§ 13 Abs. 10:

(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 19 Abs. 5 erster Satz:

Verursacht der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebührt dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage.

§ 20:

§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteiligt sind (Abschnitt I Z 11 der Anlage zu § 32), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 250 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 22 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt. Hinsichtlich der Versicherungszugehörigkeit der Pflichtversicherten zu den einzelnen Arten der Pensionsversicherung gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 sinngemäß. Soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so

Abzuändernder Text

stens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für die Folgen der Dienstbeschädigung nach diesem Bundesgesetz werden hiedurch nicht berührt.

§ 22 Abs. 3:

(3) Auf die Versicherungen nach Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Abs. 5 letzter Satz:

Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.

§ 24 Abs. 1 und 2:

(1) Die Heilfürsorge umfaßt die als notwendig erkannte Heilbehandlung (ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Pflege in einer Krankenanstalt) sowie die Gewährung von Krankengeld und Familien-(Tag-)Geld.

(2) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 1 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, ist dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung eine als notwendig erkannte Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen zu gewähren.

§ 25 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen.

Neuer Text

ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für die Folgen der Dienstbeschädigung nach diesem Bundesgesetz werden hiedurch nicht berührt.

§ 22 Abs. 3:

(3) Auf die Versicherungen nach Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Abs. 5 letzter Satz:

Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und 3 und des § 51 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.

§ 24 Abs. 1 und 2:

(1) Die Heilfürsorge umfaßt

1. als Heilbehandlung:

- a) ärztliche Hilfe;
 - b) Zahnbehandlung;
 - c) Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen;
 - d) Hauskrankenpflege;
 - e) Pflege in einer Krankenanstalt, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Anstalten;
2. Krankengeld, gegebenenfalls an dessen Stelle Familien- oder Taggeld.

(2) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 1 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, gebühren dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung folgende Leistungen:

1. Unterbringung in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient;
2. Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen;
3. Unterbringung in einem Genesungsheim.

§ 25 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Krankenanstalt (§ 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) unterzubringen.

Abzuändernder Text

§ 31 Abs. 1:

(1) Den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstalten (allgemeine öffentliche Krankenanstalten) gebührt der Ersatz der Verpflegskosten aus Bundesmitteln nach der behördlich festgesetzten Verpflegungsgebühr der allgemeinen Verpflegungsklasse. Wird eine Anstaltsbehandlung weder in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstalt noch in einer Anstalt des Bundes, sondern in einer anderen Heilanstalt durchgeführt, so ist für die Höhe des Anspruches auf den Verpflegkostenersatz das mit dieser Anstalt ein für allemal oder für den besonderen Einzelfall geschlossene Übereinkommen maßgebend. Solche Übereinkommen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 33:

§ 33. (1) Blinde (§ 19 Abs. 2) sind auf Antrag mit einem Führhund auszustatten, sofern sie nach fachmännischem Urteil in der Lage sind, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen.

(2) Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Ausstattung mit Führhunden mit der Maßgabe Anwendung, daß Kosten für selbstbeschaffte Führhunde nicht ersetzt werden.

§ 35 Abs. 2:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich 34 vH, vom 1. Jänner 1979 an 36 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).

§ 42 Abs. 1:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 289 S und für Doppelwaisen 575 S.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind entsprechend den folgenden Bestimmungen zu erhöhen:

- a) Bei einfach verwaisten Waisen um einen Betrag in der Höhe von 40 vH des gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils geltenden Richtsatzes;

Neuer Text

§ 31 Abs. 1:

(1) Den öffentlichen Krankenanstalten sind die behördlich festgesetzten Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse zu ersetzen. Wird die Anstaltspflege weder in einer öffentlichen Krankenanstalt noch in einer Anstalt des Bundes durchgeführt, so ist die Höhe des Anspruches auf Ersatz der Pflegegebühren durch privatrechtliche Verträge allgemein oder für besondere Fälle zu regeln. Solche Übereinkommen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

entfällt

§ 35 Abs. 2:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich 37 vH, vom 1. Juli 1981 an 38 vH, vom 1. Juli 1982 an 39 vH und vom 1. Juli 1983 an 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).

§ 36 Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Witwenbeihilfe gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.

§ 42 Abs. 1:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 550 S und für Doppelwaisen 1 095 S.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 1 672 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 643 S nicht erreicht.

Abzuändernder Text

- b) bei Doppelwaisen um einen Betrag in der Höhe von 60 vH des unter lit. a bezeichneten Richtsatzes;
- c) zu den sich gemäß lit. a) und b) ergebenden Beträgen tritt ein Betrag in halber Höhe der nach Abs. 1 und 4 jeweils gebührenden Waisenrente.

Auf den so errechneten Betrag ist das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise anzurechnen.

§ 42 Abs. 4:

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 48 Abs. 2:

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister sowie Pflegepersonen, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 49 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz:

In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führungshundes (§ 33) zu ersetzen. Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel oder des Führungshundes in Betracht kommenden Tarifiermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 52 Abs. 2 letzter Satz:

Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.

§ 52 Abs. 3 Z 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen oder Renten ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist,

Neuer Text

§ 42 Abs. 4:

(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 48 Abs. 2:

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister sowie Pflegepersonen, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Beschädigten zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Die Bezugsberechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht war und seit der Aufnahme in das Heim nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 49 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz:

In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel (§ 32) zu ersetzen. Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel in Betracht kommenden Tarifiermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 52 Abs. 2 letzter Satz:

Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 36 Abs. 3 gewährte Witwenbeihilfe oder die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.

§ 52 Abs. 3 Z 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13

Abzuändernder Text

wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.

§ 54 a Abs. 1:

(1) Hat ein Landesinvalidenamt Zusatzrente, Elternrente oder eine sonstige vom Einkommen (§ 13) des Versorgungsberechtigten abhängige Versorgungsleistung gewährt, so geht ein Anspruch des Versorgungsberechtigten auf eine Rente aus der Sozialversicherung auf den Bund in der Höhe des Betrages über, der sich aus der Minderung oder Einstellung der Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz auf Grund des Rentenanzufalles ergibt, wenn das Landesinvalidenamt innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Rentenbeträge wirksam.

§ 54 a Abs. 2:

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben bei Einleitung des Pensions- oder Rentenfeststellungsverfahrens die Anspruchswerber zu befragen, ob sie eine Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls hat der Träger der Sozialversicherung das zuständige Landesinvalidenamt von der Einleitung des Rentenfeststellungsverfahrens unverzüglich zu verständigen. Das Landesinvalidenamt hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend zu machen.

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens aber die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blin-

Neuer Text

Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 52 Abs. 3 Z 5:

5. die Neubemessung einer Zusatzrente (§ 12) wegen Zuerkennung einer Familienzulage (§§ 16, 17) wird mit dem Ersten des Monats wirksam, von dem an diese Zulage zuerkannt worden ist.

§ 54 a Abs. 1:

(1) Hat ein Landesinvalidenamt Zusatzrente, Elternrente oder eine sonstige vom Einkommen (§ 13) des Versorgungsberechtigten abhängige Versorgungsleistung gewährt, so geht ein Anspruch des Versorgungsberechtigten auf eine Pension oder Rente aus der Sozialversicherung auf den Bund in der Höhe des Betrages über, der sich aus der Minderung oder Einstellung der Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz auf Grund des Pensions- oder Rentenanzufalles ergibt, wenn das Landesinvalidenamt innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Pensions- oder Rentenbeträge wirksam.

§ 54 a Abs. 2:

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben bei Einleitung des Pensions- oder Rentenfeststellungsverfahrens die Anspruchswerber zu befragen, ob sie eine Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls hat der Träger der Sozialversicherung das zuständige Landesinvalidenamt von der Einleitung des Pensions- oder Rentenfeststellungsverfahrens unverzüglich zu verständigen. Das Landesinvalidenamt hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend zu machen.

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens aber die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezu-

Abzuändernder Text

denzulage (§§ 18, 19), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Führhundzulage (§ 20), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 56 Abs. 2 bis 5:

(2) Schwerbeschädigten, die nach Abschluß der Heilbehandlung infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd um mindestens 70 vH gemindert, arbeitsunfähig und ständig besonderer Wartung bedürftig sind und keine Familienangehörigen haben, die für ihre Wartung und Pflege sorgen können, kann auf Antrag die Umwandlung der Beschädigtenrente durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§§ 16, 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege, bei Aufnahme in den Verpflegsstand eines Alters- oder Pflegeheimes oder einer anderen geeigneten Einrichtung (Abs. 2) die Kosten der Unterbringung. Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt wurde, haben Anspruch auf ein Taschengeld von monatlich 583 S; für einzelne Tage ist ein Dreißigstel dieses Betrages zu leisten. Das Taschengeld ist auf Antrag um den Betrag von monatlich 300 S zu erhöhen, wenn und ins solange der Schwerbeschädigte über kein sonstiges Einkommen (§ 13) verfügt. An die Stelle der Beträge von 583 S und 300 S treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter, dessen Beschädigtenrente nach Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, Angehörige (Ehefrau, Kinder) hat, kann ihnen unter der Voraussetzung, daß er ihr Ernährer war und daß sie bedürftig sind, eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) und der Waisenbeihilfe (§ 43 Abs. 2 und 3) bewilligt werden.

Neuer Text

lage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Führhundzulage (§ 20), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 56 Abs. 2 bis 6:

(2) Schwerbeschädigten kann auf Antrag die Umwandlung der Rente durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden, wenn sie nach Abschluß der Heilbehandlung voraussichtlich dauernd arbeitsunfähig sind, ständig besonderer Betreuung oder Pflege und Wartung bedürfen und keine Familienangehörigen haben, die hierfür sorgen können.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§§ 16, 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Rente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege, bei Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine andere geeignete Einrichtung (Abs. 2) die Kosten der Unterbringung. Werden durch die einbehaltenen Versorgungsleistungen die Kosten der Unterbringung nicht gedeckt, so hat der Schwerbeschädigte dem Bund dessen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und insoweit er neben den Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz über sonstige Einkünfte verfügt.

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den Betrag von 1 680 S nicht erreichen. An die Stelle des angeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

Abzuändernder Text

(5) Über einen Antrag auf Umwandlung der Beschädigtenrente nach Abs. 1 oder 2 entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 60:

§ 60. Der Anspruch auf die geldlichen Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetze wird durch einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande nicht berührt. Für eine notwendige Heilbehandlung (§§ 23, 24) sowie für vom Beschädigten selbst beschaffte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§§ 32, 33) wird nur Kostenersatz geleistet, und zwar bis zur Höhe des Betrages, den der Bund bei Gewährung einer entsprechenden Heilbehandlung oder orthopädischen Versorgung im Inlande zu tragen gehabt hätte.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, 46 Abs. 2, 46 b und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die in den §§ 11 und 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 und der im § 12 Abs. 3 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 63 Abs. 7 zweiter Satz:

Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 3 lit. a, b und c sowie nach § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.

Überschrift zu § 66 und § 66:

Zahlung

§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag

Neuer Text

(5) Hat ein Schwerbeschädigter, dessen Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen (Ehegatte, Kinder) zu sorgen, so kann diesen eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2 und 3) und Waisenbeihilfe (§ 43 Abs. 2 und 3) bewilligt werden, wenn und insoweit sie über kein eigenes Einkommen (§ 13) verfügen.

(6) Über einen Antrag auf Umwandlung der Rente nach Abs. 1 oder 2 entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 60:

§ 60. Der Anspruch auf die geldlichen Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetze wird durch einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande nicht berührt. Für eine notwendige Heilbehandlung (§§ 23, 24) sowie für vom Beschädigten selbst beschaffte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 32) wird nur Kostenersatz geleistet, und zwar bis zur Höhe des Betrages, den der Bund bei Gewährung einer entsprechenden Heilbehandlung oder orthopädischen Versorgung im Inlande zu tragen gehabt hätte.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, der im § 12 Abs. 3 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 und die in den §§ 11, 42 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 63 Abs. 7 zweiter Satz:

Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4, § 35 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.

Überschrift zu § 66 und § 66:

Fälligkeit und Auszahlung

§ 66. (1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

Abzuändernder Text

oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Betrag die jeweilige Höhe der Grundrente für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH (§ 11 Abs. 1) nicht erreicht, kann die Rente am 1. Jänner und am 1. Juli halbjährlich im voraus gezahlt werden. Krankengeld und Familien(Tag)geld sind wöchentlich im nachhincin zahlbar.

§ 73 Abs. 1 letzter Satz:

Der Hauptverband teilt die einlangenden Beträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird.

§ 74 Abs. 5 erster Satz:

Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamts (§ 79) anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten (Abs. 3) trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten (Abs. 3) oder dessen gesetzlichen Vertreter.

§ 74 Abs. 7:

(7) Zu Ungebühr entrichtete Ersatzbeträge können für die letzten zwei Jahre zurückgefordert und nicht entrichtete Beträge für die letzten zwei Jahre nachgefordert werden. Die zweijährige Frist ist jeweils vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf Rückforderung oder Nachforderung zu berechnen. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn die Gebietskrankenkasse, bei der der Hinterbliebene versichert war, innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung aus dieser Versicherung erbracht hat.

§ 81 Abs. 3:

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Landesinvalidenämter vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; er soll auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben.

§ 83:

§ 83. Vorsitzende und Beisitzer sind vom Vorstände des Landesinvalidenamtes durch Ge-

Neuer Text

(2) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, Sonntag, Feiertag oder der Karfreitag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Ist der Fälligkeitstag der 1. Jänner, so ist an dem Werktag auszuzahlen, der dem 31. Dezember vorangeht. Krankengeld und Familien(Tag)geld sind wöchentlich im nachhinein auszuzahlen.

(3) Eine spätere Auszahlung als zu den im Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten ist nur bei Überweisung von Geldleistungen in das Ausland zulässig.

§ 73 Abs. 1 letzter Satz:

Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.

§ 74 Abs. 5 erster Satz:

Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Pension oder Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamts (§ 79) anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten (Abs.3) trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten (Abs. 3) oder dessen gesetzlichen Vertreter.

entfällt

§ 81 Abs. 3:

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der Leiter der Landesinvalidenämter vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; er soll auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben.

§ 83:

§ 83. Vorsitzende und Beisitzer sind vom Leiter des Landesinvalidenamtes durch Gelöbnis zur

Abzuändernder Text

löhnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöhnis.

§ 85 Abs. 1:

(1) Der Vorstand des Landesinvalidenamtes verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten, Kriegsgefangenen) tunlichst gleichmäßig.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen, deren Höhe nicht vom Einkommen abhängig ist, als Folge von gesetzlichen Änderungen oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge einer Pensions- oder Rentenanpassung oder infolge der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 90 Abs. 3:

(3) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamte auf Vorschlag des leitenden Arztes dem Vorstände des Amtes, im Verfahren vor der Schiedskommission dem Vorsitzenden. Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

§ 90 Abs. 5:

(5) Die vom Landesinvalidenamte eingeholten Sachverständigengutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzte des Landesinvalidenamtes oder einem vom leitenden Arzte hiezu bevollmächtigten Arzte zu prüfen und mit einem Sichtvermerke zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, so ist der Sachverständigenbeweis durch Beiziehung eines anderen Sachverständigen zu wiederholen. Wenn hiedurch keine Klärung zu erzielen ist, kann der Vorstand des Landesinvalidenamtes auf Vorschlag des

Neuer Text

gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöhnis.

§ 85 Abs. 1:

(1) Der Leiter des Landesinvalidenamtes verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten, Kriegsgefangenen) tunlichst gleichmäßig.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 63 oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 90 Abs. 3:

(3) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamte dem Leiter des Amtes auf Vorschlag des leitenden Arztes. Im Verfahren vor der Schiedskommission hat der Vorsitzende die Sachverständigen nach Anhörung des leitenden Arztes auszuwählen. Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

§ 90 Abs. 5:

(5) Die vom Landesinvalidenamte eingeholten Sachverständigengutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzte des Landesinvalidenamtes oder einem vom leitenden Arzte hiezu bevollmächtigten Arzte zu prüfen und mit einem Sichtvermerke zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, so ist der Sachverständigenbeweis durch Beiziehung eines anderen Sachverständigen zu wiederholen. Wenn hiedurch keine Klärung zu erzielen ist, kann der Leiter des Landesinvalidenamtes auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stel-

Abzuändernder Text

leitenden Arztes die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutachtlich befindet.

§ 98 Abs. 1:

(1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszuführen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten beim Österreichischen Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.

§ 109:

§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1). Den gleichen Anspruch haben Schwerbeschädigte, denen gemäß § 56 Abs. 3 ein Taschengeld gewährt wird. Wird die Rente gemäß § 66 halbjährlich im voraus gezahlt, tritt die Fälligkeit der Sonderzahlung am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres ein.

Überschrift und Abschnitte I bis VI der Anlage zu §§ 32 und 33:

Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG 1957

I. Sachleistungen

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen.
2. Gesichtersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen, Nasen mit und ohne Brille, Ohrmuscheln.
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen.
4. Perücken oder teilweiser Haarersatz.
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen.

Neuer Text

lungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutachtlich befindet.

§ 91 b:

§ 91 b. Werden Versorgungsleistungen oder Teile von Versorgungsleistungen an einen anderen Empfänger als den Versorgungsberechtigten überwiesen, so dürfen mit der Verrechnung dieser Leistungen zusammenhängende Daten an diesen Empfänger übermittelt werden.

§ 98 Abs. 1:

(1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuführen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.

§ 109:

§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1). Den gleichen Anspruch haben Schwerbeschädigte, denen gemäß § 56 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.

Überschrift und Abschnitte I bis VI der Anlage zu § 32:

Anlage zu § 32 KOVG 1957

I. Sachleistungen

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;
2. kosmetische Ersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarersatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;

Abzuändernder Text

6. Orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann.

7. Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden für den Gebrauch in der Prothese, im Stützapparat oder als Kälteschutz.

8. Gummistrümpfe, elastische Binden.

9. Krücken, Stützkrücken, elastische Ansätze bei dauernder Benutzung von Krücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke oder Blindentaststöcke.

10. Handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, zum Beispiel Schutzdecke, Wolldecke, Luftpumpe, Rückstrahler, Lichtanlage mit Batteriebetrieb, Klingeln, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen; Kosten für die Unterbringung der Krankenfahrzeuge sowie für Schutzplachen werden nicht ersetzt.

11. Einbeinvorrichtungen an Fahrrädern.

12. Hörapparate samt Zubehör.

13. Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche.

14. Blindenuhren für Blinde (§ 19 Abs. 2).

15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen.

16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benutzer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände.

17. Je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte).

18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benutzer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind.

19. Regenmäntel aus Plastik für Einhänder.

20. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte.

21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd

Neuer Text

6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;

7. Stumpfstrümpfe und Trikotschlauchbinden;

8. Gummistrümpfe, elastische Binden;

9. Krücken, Stützkrücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke, Blindentaststöcke oder sonstige Gehhilfen;

10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen;

11. Führhunde mit der erforderlichen Ausrüstung;

12. Hörapparate einschließlich Zubehör und erforderlicher Betriebsmittel;

13. Brillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;

14. Blindenuhren und Blindenwecker für Blinde (§ 19 Abs. 2);

15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;

16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benutzer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;

17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte);

18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benutzer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;

19. Regenmäntel aus Kunststoff für Einhänder;

20. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;

21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd

Abzuändernder Text

Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte.

22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes.

23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen

(1) Die Kosten für Änderungen an Stühlen, Liegestühlen, Fahrrädern und anderen Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von 7 000 S zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von 7 000 S zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in Höhe von 5 000 S zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

III. Gebrauchsdauer

(1) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

- | | |
|--|----------|
| 1. Ober- und Unterschenkelprothesen | |
| a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff | 6 Jahre |
| b) aus Leder | 4 Jahre |
| 2. Ober- und Unterarmprothesen | 5 Jahre |
| 3. Prothesenschuhe | 1½ Jahre |

Neuer Text

Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Bekleidungsstücke und Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;

22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;

23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Umfang der Ausstattung

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, kosmetische Ersatzstücke, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigelegt.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen. Prothesenschuhe werden paarweise beigelegt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, sowie Beschädigte mit Stelzbeinen erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

III. Wiederherstellung und Erneuerung — Gebrauchsdauer

(1) Die Körperersatzstücke, die orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn die Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

(2) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Mißbrauch zurückzuführen ist.

Abzuändernder Text	Neuer Text
4. Prothesenhandschuhe	(3) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen sind die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht zu ersetzen.
a) aus Wolle	
b) aus Leder	
5. Bruchbänder	(4) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für
6. Colostomiebandagen	1. Ober- und Unterschenkelprothesen
7. Plattfüßeinlagen	a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff
8. orthopädische Schuhe	b) aus Leder
wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen	2. Ober- und Unterarmprothesen
9. Stumpfstrümpfe (6 Stück), Trikot Schlauchbinden (5 Meter), Gummistrümpfe	3. Prothesenschuhe
10. Krücken, Stützkrücken	4. Prothesenhandschuhe
a) bei dauernder Benutzung ..	a) aus Wolle
b) sonst	b) aus Leder
c) elastische Ansätze	5. Bruchbänder
11. Krankenstöcke	6. Colostomiebandagen
12. handbetriebene Krankenfahrzeuge	7. Plattfüßeinlagen
Selbstfahrer für berufstätige Beschädigte	8. orthopädische Schuhe
13. Bereifung für Selbstfahrer	wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen
14. Wolldecke für Selbstfahrer ..	9. Gummistrümpfe
15. Hörapparate	10. Krücken, Stützkrücken
16. Gabelmesser	a) bei dauernder Benutzung ..
17. Handwaschbürsten	b) sonst
18. Winterhandschuhe	11. Krankenstöcke
a) gefütterte Wollhandschuhe	12. handbetriebene Krankenfahrzeuge
b) aus Leder für Krückenträger	13. Bereifung für Selbstfahrer ...
c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern	14. Wolldecke für Selbstfahrer ..
19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte	15. Hörapparate
20. Regenmäntel	16. Gabelmesser
a) aus Stoff	17. Handwaschbürsten
b) aus Gummi	18. Winterhandschuhe
c) aus Plastik	a) gefütterte Wollhandschuhe
21. Schlüpfschuhe	b) aus Leder für Krückenträger
22. Luftkissen	c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern
(2) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaf oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn eine Wiederherstellung unmöglich oder unzweckmäßig ist. Die schadhaf oder unbrauchbar gewordenen Behelfe sind vor der Erneuerung dem Landesinvalidenamt zurückzustellen; das Landesinvalidenamt kann sie dem Beschädigten jedoch nach entsprechender Kennzeichnung belassen.	19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte
	20. Regenmäntel
	a) aus Stoff
	b) aus Gummi
	c) aus Kunststoff
	21. Schlüpfschuhe
	22. Luftkissen

Abzuändernder Text

(3) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten oder auf Mißbrauch zurückzuführen ist. Die Erneuerung kann ferner abgelehnt werden, wenn der zu erneuernde Behelf dem Landesinvalidenamte nicht zurückgestellt wird.

(4) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen werden die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht ersetzt.

IV. Umfang der Ausstattung

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, künstliche Augen, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigelegt. Beschädigte, die nur Stelzbeine tragen, erhalten für das gesunde Bein jeweils zwei Schuhe.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen. Prothesenschuhe werden paarweise beigelegt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

V. Föhrhunde

(1) Blinden ist zum Föhrhund die erforderliche Ausrüstung beizustellen.

(2) Der Blinde ist zur entsprechenden Pflege des Föhrhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Föhrhund entzogen werden.

(3) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel werden ersetzt.

Neuer Text

IV. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen

(1) Die Kosten für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in halber Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

V. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines

Abzuändernder Text

Die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 19 Abs. 2) in einer Krankenanstalt, während einer Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder einer heilklimatischen Kur des Blinden werden ersetzt.

VI. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der 1,2 fachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären. Die Beträge erhöhen sich auf das 1,6 fache beziehungsweise auf das 2,3 fache dieser Kosten, wenn der Beschädigte berufstätig ist; sie darf in keinem Falle den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf Beistellung eines Krankenfahrzeuges oder auf eine neuerliche Beihilfe erst nach Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsdauer des Fahrzeuges, an dessen Stelle die Beihilfe bewilligt worden ist, entstehen.

Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 der Anlage zu §§ 32 und 33:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparaturausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung ... 113 S;

Neuer Text

Kraftfahrzeuges ist in der zweifachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der dreifachen Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären; die Beihilfe darf den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten nicht übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge beziehungsweise Invalidenkraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf eine neuerliche Beihilfe frühestens nach Ablauf von fünf Jahren entstehen. Voraussetzung hiebei ist die Neubeschaffung eines Kraftfahrzeuges oder eines Invalidenkraftfahrzeuges und das Weiterbestehen des Anspruches auf einen Selbstfahrer oder einen Krankenfahrstuhl.

VI. Führhunde

(1) Der Blinde muß nach fachmännischem Urteil in der Lage sein, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen; er ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(2) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel sind zu ersetzen. Desgleichen sind die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 19 Abs. 2) in einer Krankenanstalt und während einer erweiterten Heilbehandlung (§ 24 Abs. 2) des Blinden zu ersetzen.

Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 der Anlage zu § 32:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparaturausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterun-

Abzuändernder Text

Neuer Text

gen geringer Ausdehnung, kiefer- und gesichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß, Stützmiuderträgern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH 113 S;

Opferfürsorgegesetz

Textgegenüberstellung

§ 2 Abs. 2:

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 62, 64, 91 a, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Abs. 1 erster Satz:

Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises sowie auf orthopädische Versorgung (§§ 32 und 33 KOVG 1957) und Sterbegeld (§ 12 a) ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

§ 11 b Abs. 1 letzter Satz:

Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Führhundzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14 und 46 b KOVG 1957) sowie das Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32, 33 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 2 Abs. 2:

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 62, 64, 91 a, 91 b, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Abs. 1 erster Satz:

Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises sowie auf orthopädische Versorgung (§ 32 KOVG 1957) und Sterbegeld (§ 12 a) ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

§ 11 b Abs. 1 letzter Satz:

Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Führhundzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14 und 46 b KOVG 1957) sowie das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

Artikel III

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen und des Taschengeldes gemäß Art. I Z 25 hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Kiefer- und gesichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß und Stützmiuderträgern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH gemäß § 32 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 über den Umfang der Anlage hinaus im Ausmaß der gemäß Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 der Anlage zu §§ 32 und 33 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gewährte

Abzuändernder Text**Neuer Text**

Leistungen gelten als gemäß Art. I Z 44 zuerkannte Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch.

Artikel IV

(1) Art. I Z 3 tritt mit 1. Jänner 1981, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z 39 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.